

fließend. Wo hört in der Erziehung angemessenes Grenzensetzen durch ein klares oder derbes „Nein“, durch Fernsehverbot, Hausarrest, Taschengeldkürzung auf, bei welcher Intensität oder Häufigkeit wird es zur psychischen Misshandlung bzw. zur seelischen Verletzung oder zur „anderen entwürdigenden Maßnahme“? Ab wann gehören Fehlerziehungsstile oder der „Kampf“ von Trennungseltern um ein Kind inklusive der häufigen Beeinflussungen und Korrumpierungen von Trennungskindern dazu? Ist die Meinung übertrieben oder nur konsequent, dass es in der Mehrzahl der Fälle begleiteten Umgangs um Gewalt gegen Kinder geht?³²

Wie relativ die Grenzen sind, sehen wir im Kulturvergleich: Was wir für vertretbar halten – z. B. Kinder allein in ihrem Zimmer schlafen zu lassen oder sie nach festen Zeiten, nicht aber nach Hungergefühl, essen zu lassen – gilt in anderen Kulturen als emotionale Vernachlässigung. Das heißt, es fehlen Maßstäbe und Kriterien.

b) Alle Misshandlungs- oder Vernachlässigungserfahrungen münden in seelische Verletzungen ein. Sie sind ein immanenter Grundsachverhalt all dieser Erfahrungen, eingewebt und deshalb so schwer separierbar. Besonders in der Verquickung mit körperlichen Misshandlungen werden abgrenzende Definitionen und Kategorienbildungen erheblich erschwert und wirken oft beliebig.

c) Komplizierend wirkt sich aus, dass Verhaltensweisen im Sinne psychischer Misshandlungen nicht – wie körperliche Misshandlungen – abgrenzbare Handlungen sind, sondern oft Attribut oder gar Grundzug einer Beziehung. Deshalb sind Grenzen zu Fehlerziehungsformen oder mangelnder Feinfühligkeit beim Bindungsaufbau fließend.

IV. Fazit und Ausblick

Die intensivere Zuwendung zum Phänomen psychische Kindesmisshandlung ist überfällig, aber offenbar im Gange. Die

Vielzahl der offenen Probleme zeigt: Der neue Handlungsspielraum, der durch die Einbeziehung seelischer Verletzungen in die Formulierung des § 1631 II BGB eröffnet ist, kann noch nicht ausgefüllt werden. Die Defizite beginnen bei den theoretischen Grundlagen zur Entstehung, zu den Risikofaktoren, zu den Folgen, zu spannenden Einzelfragen, wie etwa der Spezifik des Mechanismus der „intergenerational Transmission“ bei psychischer Kindesmisshandlung. Sie setzen sich fort bei den empfindlichen Lücken in der Diagnostik. Hier ist eine Annäherung über deskriptive Kategorien zu empfehlen. Ein entsprechender Vorschlag wurde gemacht.

Besonders gravierend ist aber die Unsicherheit in Bezug auf die Kriterien dafür, wann ein Verstoß gegen die Vorschrift des § 1631 II 2 BGB eine staatliche Sanktion erfordert. Einen entsprechenden Automatismus gibt es nicht³³. Eine eigene Sanktionsmöglichkeit sieht diese Rechtsnorm ohnehin nicht vor³⁴. Erst bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 1666, 1666 a BGB kann das Familiengericht eingreifen³⁵. Einerseits wäre es schon ein großer Fortschritt, wenn die zur Verfügung stehenden Sanktionsnormen entschlossener und selbstverständlicher auch auf psychische Misshandlungen angewandt werden, wenigstens dort, wo diese offenbar sind. Andererseits fehlen genauere und praxistaugliche Kriterien dafür, wann sich massive Formen psychischer Misshandlung zu einer Kindeswohlgefährdung im Rahmen der §§ 1666, 1666 a BGB hin gesteigert haben. Sie zu bestimmen, setzt mehr Problembewusstsein und eine methodische Orientierung auf die beobachtbaren Phänomene voraus. Dazu beizutragen, ist das Ziel dieses Artikels. ■

32 Klinkhammer, Praxis der Rechtspsychologie 2009, 93.

33 Huber, in: MünchKomm (o. Fußn. 19), § 1631 Rdnr. 31.

34 Rakete-Dombek, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici, BGB, Band 4: FamilienR, 2. Aufl. (2010), § 1631 Rdnr. 11.

35 Huber/Scherer, FamRZ 2001, 797 (800).

Rechtsanwalt Dirk Wüstenberg*

Kindeswohlgefährdung bei Genitalverstümmelung

Die rituelle weibliche Genitalverstümmelung ist eine Verhaltensweise, die in Deutschland nach allseitiger Auffassung niemals durchgeführt werden darf. Die Frage, ab wann die Mädchen vor diesem Eingriff rechtlich geschützt werden können, wird von der Rechtsprechung noch nicht einheitlich beantwortet. In diesem Beitrag werden die gegenwärtige Rechtslage und eine den formellen Verfassungsrahmen sprengende politische Forderung de lege ferenda dargestellt.

I. Ausgangssituation

1. Körperverletzung

Die strafrechtliche Würdigung des Geschehens ist eindeutig. Die Tat der weiblichen Genitalverstümmelung ist eine Körperverletzung, welche typischerweise eine gefährliche i. S. der §§ 223 I, 224 StGB, keine schwere i. S. der §§ 223 I, 226 I Nr. 2 StGB ist. Denn das Tatopfer verliert mit der Klitoris nicht ein wichtiges Glied, sondern ein wichtiges Organ. Ein Glied i. S. des § 226 StGB setzt ein Gelenk voraus¹, die Klitoris aber hat bekanntlich keines. Zum anderen ist die Tat regelmäßig auch eine Straftat nach § 225 StGB und/oder

§ 171 StGB; die Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten gehören grundsätzlich zum Täter- oder Teilnehmerkreis². Die Tat ist durch nichts zu rechtfertigen – weder durch eine Einwilligung des Tatopfers als einfachgesetzlicher Rechtfertigungsgrund (§ 228 StGB)³ noch durch die Religionsfreiheit des Tatopfers oder die Erziehungsfreiheit der Eltern als unmittelbare verfassungsrechtliche Rechtfertigungsgründe

* Der Autor ist Rechtsanwalt in Offenbach a. M.

1 Im Ergebnis BT-Dr 14/4530, S. 79; BT-Dr 16/1391, S. 3; BT-Dr 17/9005, S. 5; OG Zürich, Urt. v. 26. 6. 2008 = Rechtsmedizin 2012, 191; etwaige Gesetzesänderung BT-Dr 17/1217; BT-Dr 17/4759; Plenarprotokoll 17/158, S. 18923 ff.

2 Ausnahmefall in *Khady*, Die Tränen der Töchter, 2. Aufl. (2006), S. 103.

3 Z. B. BT-Dr 14/4530, S. 79; Möller, ZRP 2002, 186 (187); Wüstenberg, Der Gynäkologe, 2006, S. 824 (826); a. A. Rosenke, ZRP 2001, 377 (378 f.); Dettmeyer/Aux/Friedl/Zedler/Bratzke/Parzeller, Archiv für Kriminologie 2011, S. 1 (14 f.), welche die Einwilligungsmöglichkeit ab Einwilligungsfähigkeit bzw. Volljährigkeit bejahen. Die Klitoris aber entspricht dem Penis, die Schamlippen dem Hoden. Sich den Penis abschneiden zu lassen, verstößt gegen die guten Sitten. Das Abschneiden der Klitoris nicht minder. Einwilligungsfähigkeit und -freiheit der Betroffenen sind deshalb ohne Belang; im Ergebnis BT-Dr 14/4530, S. 79; BT-Dr 16/12910, S. 6; BT-Dr 17/1217, S. 8.

(Art. 4 II GG bzw. Art. 6 II 1 GG)⁴. Die elterliche Einwilligung ist unwirksam nach § 1631 II 2 BGB.

2. Eltern ausländischer Herkunft

Die Genitalverstümmelung wird in weiten Teilen Afrikas südlich der Sahelzone als auch in nordafrikanischen und vielen asiatischen Staaten praktiziert⁵, in Asien insbesondere dort, wo die Mehrheitsbevölkerung muslimisch (die meisten islamischen Religionsgesellschaften befürworten die Praktik nach wie vor) oder überwiegend kurdisch (die Religionsgemeinschaft Kaka'i⁶) ist. Zum Schutze des Kindes ist es wichtig, die ethnische Herkunft der Eltern des Mädchens in Erfahrung zu bringen. Eine Verpauschalisierung zugunsten oder zulasten eines Mädchens wegen der ethnischen Herkunft oder der religiösen Anschauung der Eltern aber verbietet sich. Die gesellschaftliche Verstümmelungsquote liegt nirgendwo in der Welt bei 100%. Ob einem Mädchen die Genitalverstümmelung droht, ist eine Frage des Einzelfalls.

3. Einzelfallentscheidung

Nicht jedes Mädchen, dem die Genitalverstümmelung droht, ist im Augenblick gefährdet. Der Begriff des Bedrohtseins ist ein umgangssprachlicher und geht über den (familien-)rechtlichen Begriff des Gefährdetseins hinaus. Das Bedrohtsein bezieht sich auf die gesamte Lebensspanne, das Gefährdetsein auf den kurzen Zeitabschnitt naher Zukunft. Die Gefährdung muss also genau geprüft werden. Hierbei steht aus verfassungsrechtlichem Grunde die Suche nach mindestens einem Umstand/Anhaltspunkt betreffend *dieses eine* in Rede stehende Mädchen am Anfang der Prüfung (konkreter Anhaltspunkt).

Mithilfe des Familienrechts werden nur Einzelfallentscheidungen getroffen, d. h., dem einen gefährdeten Mädchen kann vielleicht geholfen werden, dem anderen nicht. Der durch Beschränkung des Sorge- und Umgangsrechts bewirkte präventive Schutz gem. § 1666 BGB bzw. § 1684 BGB wirkt zudem bloß in dem kleinen Umfang der erzielbaren Rechtsbeschränkung und zeitlich nur vorübergehend bis zur nächsten Maßnahme des Jugendamts bzw. Entscheidung des Familiengerichts. Ein flächendeckender Schutz in Deutschland wird durch die Anwendung der familienrechtlichen Gesetzesvorschriften niemals erzielt werden. Gleichwohl sind sowohl das (präventive) Familienrecht als auch das (repressive) Strafrecht, beide einzelfallbezogen, für einen Gesinnungs- und Verhaltenswandel der Täterkreise wichtige Bausteine. Insbesondere ohne öffentlichkeitswirksame Strafverfolgung wird ein flächendeckender Schutz vor Genitalverstümmelung letztendlich nicht gelingen. Der Kinderschutz bedarf einer Strafanzeige (vgl. § 4 KKG)⁷.

II. Kindeswohlgefährdung

Nach § 1666 I BGB hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl oder das Vermögen des Kindes gefährdet werden und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Zu den Maßnahmen zählt die Beschränkung des elterlichen Aufenthaltsbestimmungsrechts. In Sachen Genitalverstümmelung wird den Eltern verwehrt, die Tochter in den außer-europäischen Herkunftsstaat reisen zu lassen. Nach § 1684 IV 1 BGB kann das Familiengericht das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Zu diesen Maßnahmen zählt die Verpflichtung des einen, hier des die Genitalverstümmelung befürwortenden Elternteils zum begleiteten Umgang.

1. Erheblichkeit

Das Tatbestandsmerkmal Gefahr setzt zum einen voraus, dass bei Nichteingreifen des Gerichts das Wohl des Kindes erheblich, d. h. nachhaltig und schwerwiegend beeinträchtigt oder geschädigt wird. Diese Begrenzung folgt aus dem verfassungsrechtlichen Vorrang des elterlichen Erziehungsrechts gem. Art. 6 II 1 GG⁸. Unerhebliche Beeinträchtigungen oder Schädigungen sind das grundgesetzlich abgesicherte Lebensrisiko eines jeden Kindes⁹. Im Falle der Genitalverstümmelung ist die Erheblichkeit der Beeinträchtigung des körperlichen und des seelischen Wohls ausnahmslos evident¹⁰. Das Abtrennen der Klitoris bedeutet einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit gem. §§ 223 ff. StGB. Der Verlust der Klitoris ist ein irreparabler und bewirkt den Wegfall des sexuellen Lustempfindens.

2. Sichere Prognose

Das Tatbestandsmerkmal setzt weiterhin voraus, dass die erhebliche Beeinträchtigung oder Schädigung des Kindes mit ziemlicher Sicherheit eintreten wird¹¹. Diese Feststellung muss sich auf *konkrete*, d. h. einfallspezifische Anzeichen/Umstände der Vergangenheit und Gegenwart stützen¹², mittels derer unter Berücksichtigung der allgemeinen Lebenserfahrung die Prognose, dass die Gefahr im Augenblick besteht, plausibel und damit hinreichend begründet werden kann.

Die Verstümmelungsquote im jeweiligen Herkunftsstaat der Eltern (Beispiel Ägypten: rund 95%) reicht nicht als Anhaltspunkt aus. Dieser Anhaltspunkt ist kein konkreter, sondern ein abstrakter, weil ein vom Mädchen M losgelöster. Die Gleichstellung von Genitalverstümmelungsquote in Höhe von X% und Gefährdung des M würde alle Eltern unversehrter Töchter aus den einschlägigen Herkunftsstaaten unter Generalverdacht stellen sowie die Vorrangentscheidung nach Art. 6 II GG außer acht lassen. Die Zugehörigkeit der Eltern zu einer bestimmten Volksgruppe (Ethnie oder Staatsvolk) per se begründet die (gegenwärtige) Gesundheitsgefahr nicht¹³. Die Information „Ich gehöre einer Volksgruppe an, die die Genitalverstümmelung rituell praktiziert“ bedeutet nämlich nicht automatisch, dass *auch ich* meine Tochter einer Genitalverstümmelung unterziehen werde.

Nichtsdestotrotz gibt es Aktivisten, die die „exakte Identifizierungsmöglichkeit sämtlicher potentieller Opfer auf Grund ih-

4 Z. B. BGH, NJW 2005, 672 (673) = FamRZ 2005, 344 (346); Wüstenberg (o. Fußn. 3), S. 824 (826 f.).

5 In der Region Nordafrika sind dies Mauretanien, Ägypten, (Nord-) Sudan, Südsudan, Somalia (Mitgliedstaat der arabischen Liga), in der Region Westasien Jordanien, Oman, der Jemen, Saudi Arabien, die Vereinigten Arabische Emirate, Qatar, Bahrain, Irak, Iran und vermutlich auch Syrien, in der Region Südostasien Indonesien, Malaysia, Malediven, Pakistan, Tadjikistan und Teile Indiens und wohl auch Sri Lankas, in der Region Afrika südlich der Sahelzone Senegal, Gambia, Guinea-Bissau, Guinea, Sierra Leone, Liberia, Elfenbeinküste, Mali, Burkina Faso, Ghana, Togo, Benin, Nigeria, Niger, Kamerun, Zentralafrikanische Republik, Demokratische Republik Kongo, Tschad, Eritrea, Dschibuti, Äthiopien, Kenia, Uganda, Tansania.

6 Studie „Female Genital Mutilation in Iraq: An empirical study in Kirkuk Province“ aus dem Jahre 2012 von WADI e. V. und PANA Kirkuk (irakische Frauenrechtsorganisation).

7 Ebenso Weil-Curiel (Interview in *Dirie*, Schmerzskinder, 3. Aufl. [2006], S. 60 f.); *Dirie*, wie vor, S. 118.

8 BVerfGE 60, 79 (91) = NJW 1982, 1379 (1380) = FamRZ 1982, 567 (569).

9 BVerfG, NJW 2010, 2333 (2335) = FamRZ 2010, 713 (714).

10 BGH, NJW 2005, 672 (673) = FamRZ 2005, 344 (346); OLG Karlsruhe, NJW-RR 2008, 1174 (1175) = FamRZ 2009, 130 (131).

11 BGH, NJW 2005, 672 (673) = FamRZ 2005, 344 (345); NJW 1956, 1434 = FamRZ 1956, 350 (351).

12 OLG Celle, FamRZ 2003, 549 (550); Palandt/Diederichsen, BGB, 71. Aufl. (2012), § 1666 Rdnr. 10.

13 AG Meschede, NJW 1997, 2962 = FamRZ 1997, 958 – Zeugen Jehovas.

rer Zugehörigkeit zu einer genau definierbaren Risikogruppe¹⁴ sowie die sich anschließende alljährliche medizinische Untersuchung der in einer Liste B eingetragenen (noch) unversehrten Mädchen im Genitalbereich¹⁵ mit gegebenenfalls nachfolgender Strafverfolgung fordern. Ein solches Kontrollverfahren stellt die Eltern unter Generalverdacht und wäre ein stärkerer Eingriff des Staates in das Erziehungsrecht der Eltern, als dies der heutige gesetzvorbehaltlose Art. 6 II GG formell zulässt. Die Einrichtung eines solchen Kontrollsystems setzte folglich erstens eine Grundgesetzänderung voraus, die es dem Staat erlaubt, Informationen bereits vor etwaig beginnenden Kindeswohlgefährdungen einzufordern¹⁶, und damit einen Wechsel vom passiven (Wächter-)Staat zum aktiven (Schutz-)Staat, dessen Details zweitens noch zu entscheiden wären.

Zum Anhaltspunkt „Zugehörigkeit der Eltern zu einer bestimmten Volksgruppe, welche die Genitalverstümmelung praktiziert“ muss also mindestens ein Umstand hinzukommen, der das alsbaldige Bevorstehen des Eingriffs im konkreten Fall belegt. Zwei typische Sachverhalte sind hierbei zu unterscheiden:

- die Genitalverstümmelung in Deutschland oder in der EU durch z. B. die Wanderbeschneiderin oder den so genannten Schönheitsoperateur,
- die Genitalverstümmelung im afrikanischen oder asiatischen Herkunftsstaat im Rahmen des Ferienaufenthalts.

Die Wanderbeschneiderin kann von heute auf morgen die Wohnung der Familie aufsuchen. Der Auslandsaufenthalt außerhalb Deutschlands in der EU oder in einem Schengen-Staat sowie der Aufenthalt im außereuropäischen Herkunftsstaat sind in Regel auf bestimmte Zeiträume im Jahr begrenzt – auf ein verlängertes Wochenende oder auf die Zeit der Schulferien.

Als Umstand beider Sachverhalte kommt der Inhalt der Stellungnahme der Kindeseltern vor Gericht in Betracht¹⁷. Ohne Belang sind die Integrationsfähigkeit oder -willigkeit der Eltern betreffende Argumente¹⁸; sie geben keinen Hinweis auf eine etwaige Tatvorbereitung.

a) *Speziell zum Tatort in Asien/Afrika.* Die Tatsache der beabsichtigten Reise in den Herkunftsstaat (insbesondere der Ferienaufenthalt) ist kein Umstand¹⁹, sondern allenfalls der Anlass für die Prüfung einer Kindeswohlgefährdung. Im Herkunftsstaat kann die Genitalverstümmelung durchgeführt werden, muss sie aber nicht. Einen typischen Geschehensablauf menschlichen Reiseverhaltens gibt es nicht. Schon deshalb greift auch das Rechtsinstitut des Beweises des ersten Anscheins bei Ferienaufenthalten nicht. Zweitens könnten die Eltern in aller Regel eine andere ernsthafte Geschehensmöglichkeit als den (vom Familiengericht unterstellten) typischen Geschehensablauf aufzeigen²⁰. Bejahte man die Aussagekraft des Ferienaufenthalts an sich und somit den Anscheinsbeweis, wäre den betroffenen Mädchen eine Reise in den Herkunftsstaat bis zum Eintritt ihrer Volljährigkeit bzw. bis zum Ende der Unversehrtheit nicht möglich. Ein derartiges Ergebnis liefe auf die Verurteilung auf Grund eines Generalverdachts hinaus²¹.

Das AG *Bremen* und das AG *Bonn* bejahten die Gefährdung schon allein mit der Feststellung, dass die Verstümmelungsquote im Herkunftsstaat sehr hoch (über 80%) und – Schlussfolgerung hieraus nach allgemeiner Lebenserfahrung – der stammesinterne Kollektivdruck so groß sind, dass die Fähigkeit der Eltern, ihr Kind vor dem Zugriff durch die übrigen Volksgruppenmitglieder zu bewahren, als minimal oder fehlend eingeschätzt werden kann. Einen Gesichtspunkt, der auf das Mädchen *M* – in Abgrenzung zu all den anderen Mädchen derselben Volksgruppe – Bezug nimmt, hatten die

Gerichte nicht gesucht²². Zu Unrecht, denn es ist auf die vor Gericht stehende Familie *F* mit Mädchen *M* abzustellen (Einzelfall) und nicht auf stereotypische Annahmen über die Volksgruppe, welcher die Familie *F* angehört. Es bedarf zumindest eines geringen²³ Einzelfallanzeichens für die Gefahr.

Das OLG *Dresden*, das OLG *Karlsruhe* und der BGH hatten jeweils mindestens einen weiteren Umstand gesucht: die vorhersehbar fehlende Zeit der Kindesmutter, die voraussichtlich „sich wegen der auf sie zukommenden Prüfungen zur Altenpflegerin außerstande sieht, neben ihrer Arbeit zu lernen und ihre Tochter ausreichend zu betreuen“²⁴, die Tatsache, „dass die Großmutter die eigene Tochter nicht vor einer Beschneidung zu bewahren vermochte, obwohl [...] die Großmutter diese Verstümmelung selbst ablehnt“²⁵, die Tatsachen, dass der (gefährdende) Kindsvater die Tradition der weiblichen Genitalverstümmelung laut eigener Aussage ablehne, jedoch die Mitglieder seiner Großfamilie hierüber nicht unterrichtet hatte und dass der Kindsvater in Einzelheiten zu seinem vollen Namen laut Reisepassdaten gelogen hatte²⁶.

Nach bisherigem Kenntnisstand können *belastende* Umstände sein:

1. die Aussage der Eltern/Erziehungsberechtigten und/oder der im Herkunftsstaat lebenden Mitglieder der Großfamilie, dass sie die weibliche Genitalverstümmelung gutheißen oder zumindest nicht ablehnen,
2. die fehlende Fähigkeit der mitreisenden oder in Deutschland bleibenden Eltern/Erziehungsberechtigten, das Mädchen *M* vor dem Zugriff der übrigen Volksgruppenmitglieder zu bewahren und somit die Genitalverstümmelung durch die Großfamilie zu verhindern²⁷, insbesondere dann, wenn das Mädchen ohne elterliche Begleitung in den Herkunftsstaat fliegt²⁸,

- 14 TaskForce für effektive Prävention von Genitalverstümmelung e.V. (hinfort TaskForce), Präventionsprogramm für die umfassende Verhinderung von Genitalverstümmelungen an Mädchen in Deutschland, Stand 2007, S. 9.
- 15 *Hirsi Ali*, Ich klage an! – Plädoyer für die Befreiung der muslimischen Frauen, 2005, S. 162; TaskForce (o. Fußn. 14), S. 14.
- 16 *Wüstenberg*, R&P 2007, 225 (227 f.); vgl. *Jestaedt*, JAmt/ZKJ Sonderheft 2010, 32 (34), zum Erinnerungsdienst bzgl. der medizinischen Vorsorgeuntersuchungen bei bis 6-Jährigen.
- 17 Belastend: OLG *Dresden*, BeckRS 2003, 30323221 = FamRZ 2003, 1862 (1863); OLG *Karlsruhe*, NJW-RR 2008, 1174 (1175) = FamRZ 2009, 130 (131); entlastend: LG *Erfurt*, Beschl. v. 27. 2. 1995 – 7 T 213/94; AG *Bremen*, ZKJ 2008, 338 (339). Das LG *Erfurt* hatte ein das Kindeswohl im Blickfeld habendes Berufsbild der Kindeseltern positiv gewertet.
- 18 A. A. AG *Ratingen*, Beschl. v. 3. 7. 2008 – 4 F 63/08.
- 19 OLG *Karlsruhe*, NJW 2009, 3521 (3523) = FamRZ 2009, 1599 (1600).
- 20 Vgl. *Wüstenberg*, FamRZ 2007, 692 (694 f.).
- 21 Zutreffend OLG *Karlsruhe*, NJW 2009, 3521 (3523) = FamRZ 2009, 1599; dazu Anm. *Wüstenberg*, ZKJ 2009, 484 (487).
- 22 AG *Bremen*, ZKJ 2008, 338 (339); AG *Bonn*, ZKJ 2008, 256.
- 23 So OLG *Karlsruhe*, NJW 2009, 3521 (3522) = FamRZ 2009, 1599 (1600); AG *Bad Säckingen*, Beschl. v. 20. 11. 2008 – 6 F 202/08 = BeckRS 2010, 15560.
- 24 OLG *Dresden*, BeckRS 2003, 30323221 = FamRZ 2003, 1862 (1863).
- 25 BGH, NJW 2005, 672 (674) = FamRZ 2005, 344 (346). Hier wären noch die heutigen Bemühungen, die Tradition vor Ort abzuschaffen, zu würdigen. Denn jede Tradition findet ihr Ende.
- 26 OLG *Karlsruhe*, NJW-RR 2008, 1174 (1175 f.) = FamRZ 2009, 130 (131); dazu *Wüstenberg*, ZKJ 2008, 411 (413 f.).
- 27 BGH, NJW 2005, 672 (674) = FamRZ 2005, 344 (346); OLG *Dresden*, BeckRS 2003, 30323221 = FamRZ 2003, 1862 (1863); OLG *Karlsruhe*, NJW-RR 2008, 1174 (1175 f.) = FamRZ 2009, 130 (131); AG *Bremen*, ZKJ 2008, 338 (339); AG *Bonn*, ZKJ 2008, 256; AG *Erfurt*, Beschl. v. 19. 7. 2007 – 31 F 1187/06; AG *Bad Säckingen*, Beschl. v. 20. 11. 2008 – 6 F 202/08 = BeckRS 2010, 15560; AG *Ratingen*, Beschl. v. 3. 7. 2008 – 4 F 63/08.
- 28 AG *Bremen*, ZKJ 2008, 338 (339); a. A. OLG *Karlsruhe*, NJW 2009, 3521 (3523) = FamRZ 2009, 1599 (1600).

3. der Beginn der Vorbereitung der Tat, etwa der Einkauf von besonderen Lebensmitteln für das kollektive Fest der Genitalverstümmelungen.

Einen *entlastenden* Umstand können die Tatsachen ergeben, dass die Eltern ihre Tochter vor Antritt der Reise medizinisch haben untersuchen und die Unversehrtheit der Genitalien in Form eines ärztlichen Attestes haben dokumentieren lassen sowie dass sie die ausländischen Mitglieder ihrer Großfamilie vor Reisebeginn sowohl hierüber als auch über die strafrechtlichen Sanktionen in Kenntnis gesetzt haben, welche ihnen nach der Rückkehr eines verletzten Kindes und der erneuten medizinischen Untersuchung drohen. Die Entlastung scheidet aus, wenn nachgewiesen werden kann, dass nicht die Rückreise nach Deutschland, sondern die endgültige Ausreise geplant ist. Dann aber handelt es sich auch nicht um einen Ferienaufenthalt.

b) *Speziell zum Tatort Deutschland/EU.* Konkrete Anhaltspunkte für Inlandstaaten hat die einschlägige Rechtsprechung noch nicht ausfindig gemacht. Auch hier ist auf den Einzelfall

abzustellen. Die Möglichkeit, dass der „böse“ Elternteil das Kind jederzeit nach z. B. Berlin oder London bringen oder entführen kann, reicht nicht, weil zu abstrakt. Nachgewiesen werden müssten die Absicht der Eltern, das Mädchen in Deutschland oder in der EU alsbald genitalverstümmeln zu lassen, oder irgendeine Tatvorbereitung, z. B. der Kontakt mit einer Wanderbeschneiderin oder einem Arzt, der eine medizinisch nicht indizierte kosmetische Schamlippenkorrektur vorzunehmen bereit ist. Dies dürfte in vielen Fällen auf eine dem investigativen Journalismus ähnelnde Art der Recherche hinauslaufen.

III. Fazit

Wer nicht auch nur einen auf den konkreten Fall bezogenen Anhaltspunkt benennen kann, kann nicht auf das Familienrecht setzen, sondern nur auf die abschreckende Wirkung des Strafrechts vertrauen oder sollte vielmehr außergerichtliche Überzeugungsarbeit mit den Befürwortern des Ritus leisten. ■

Dr. Jan Hendrik Kolberg, Dr. Lena Stadler und Professor Dr. Peter Wetzels*

Prävention von Misshandlung und Vernachlässigung junger Kinder

Erfahrungen mit Familienhebamme und Family Nurse auf nationaler und internationaler Ebene

Vor dem Hintergrund einer Reihe gravierender, tödlich verlaufender Fälle von Vernachlässigung und Misshandlung sehr junger Kinder wurden in Deutschland seit etwa zehn Jahren verstärkt Präventionsmodelle implementiert, welche durch ein frühzeitiges Hilfs- und Interventionsangebot die prä- und postnatale Kindesentwicklung positiv beeinflussen und darüber auch Risiken der Misshandlung und Vernachlässigung reduzieren sollen. Eine der wichtigsten Formen, die viele Diskussionen nach sich gezogen hat und mit großen Erwartungen verbunden ist, sind so genannte Familienhebammen, mit denen sich der folgende Beitrag im Schwerpunkt auseinandersetzt.

I. Einleitung

Über das Ausmaß und den Umfang kindlicher Misshandlung, Missbrauch und Vernachlässigung ist in Deutschland relativ wenig bekannt, vor allem wenn die Betroffenheit sehr junger Kinder in den Blick gerückt wird. Dies geschieht in Einzelfällen immer dann, wenn Hilfs- und Kontrollsysteme scheinbar versagt und eskalierende Problemkonstellationen in tödliche Ausgänge mündeten. Der allseits bekannte Fall „Kevin“ aus Bremen ist nur einer der regelmäßig mit Namen kleiner Kinder kolportierten und diskutieren Einzelfälle. Unterhalb dieser Schwelle des tödlichen Verlaufs ist in Deutschland hingegen denkbar wenig bekannt. Inzidenzstatistiken institutionell erkannte Fälle sind – anders als in den USA – in Deutschland, abseits der Daten des Hellfeldes aus Kriminal- und Justizstatistiken, nicht verfügbar. Zwar liegen eine Reihe von Dunkelfeldstudien vor, die sich auf retrospektive Angaben von Jugendlichen und zum Teil auch Eltern bzw. Erwachsenen über Erziehungsverhalten und innerfamiliäre Erlebnisse beziehen. Diese zeichnen für die letzte Jahre, zumindest mit Blick auf physische Misshandlung und sexuellen Missbrauch ein eher positives Bild rückgehender Verbreitung¹. Befunde zur Vernachlässigung und Misshandlung sehr junger Kinder sind bislang aber

weiterhin Mangelware². Gleichzeitig ist aber bekannt, dass die frühe Kindheit eine besonders vulnerable Lebensphase ist und dass Erfahrungen aus dieser Zeit entscheidenden Einfluss auch auf spätere Opferwerdungen wie auch Tathandeln haben können. So haben Studien mehrfach gezeigt, dass vernachlässigte und misshandelte Kinder in einem erhöhten Maße gefährdet sind, nicht nur später auch Täter, sondern insbesondere auch Opfer weiterer gegen sie gerichteter Handlungen, so auch des sexuellen Missbrauchs, zu werden³.

In Deutschland werden seit einiger Zeit Präventionsmodelle implementiert, welche durch ein frühzeitiges Hilfs- und Interventionsangebot gerade die prä- und postnatale Kindesentwicklung positiv beeinflussen sollen. Diese Bemühungen wurden seit 2007 auf Bundesebene durch das *Nationale Zentrum frühe Hilfen* (NZFH) gebündelt⁴. Im Rahmen des Aktionsprogramms *Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme* ließ das NZFH zehn verschiedene Praxisprojekte aus allen Teilen der Bundesrepublik zwischen 2007 und 2010 wissenschaftlich evaluieren. Zu diesen Präventionsmaßnahmen gehören auch die so genannte Familienhebammen. Durch die in Art. 1 BKiSchG, § 3 IV KKG⁵ langfristige geregelte Finanzierung, dürfte die bundesweite Einführung dieser Präventionsmaßnahmen nunmehr auch gesichert sein⁶.

* Dr. Ass. jur. Kolberg und Dr. Dipl.-Psych. Stadler sind wissenschaftliche Mitarbeiter an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Hamburg. Prof. Dr. Dipl.-Psych. Wetzels ist Inhaber des dortigen Lehrstuhls für Kriminologie.

1 Stadler/Bienecke/Wetzels, *Praxis der Rechtspsychologie* 2012, 206; Block/Brettjeld/Wetzels, *ZJJ* 2009, 29.

2 Fendrich/Pothmann, *Bundesgesundheitsblatt* 2010, 1002; Bode-Jämisch u. a., *ArchKrim* 2011, 73.

3 Häuser u. a., *Deutsches Ärzteblatt* 2011, 287; Stadler u. a., *Praxis der Rechtspsychologie* 2012, 190; Stadler, *Praxis der Rechtspsychologie* 2012 (noch nicht erschienen); Wetzels, *Gewalterfahrungen in der Kindheit*, 2007, S. 194 ff.

4 www.nzfh.de.

5 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz.

6 Vgl. Maywald, *FPR* 2012, 199 (200).